

## Namensnennung bei Verdacht

### Altenpfleger soll Aushilfskräfte sexuell belästigt haben

„Heimbetreiber aus ... (Name des Ortes) belästigte Mädchen“ lautet die Überschrift eines Artikels, in dem eine Regionalzeitung über Ermittlungen der Staatsanwaltschaft gegen den Mitarbeiter eines Altenpflegeheims berichtet, der junge Aushilfskräfte unsittlich berührt und ihnen eindeutige Angebote gemacht haben soll. In dem Beitrag werden der Name des Mannes ebenso wie der seiner Freundin, die das Pflegeheim unter ihrem Namen betreibt, genannt. Der Betroffene beantragt beim Deutschen Presserat eine Rüge. Der Artikel enthalte falsche Angaben und verletze sein Persönlichkeitsrecht und das seiner Freundin. Der Autor des Berichts erklärt, die Angaben stammten sinngemäß und nahezu wörtlich vom stellvertretenden Leiter der Polizeiinspektion. Von einer Erfindung könne daher keine Rede sein. Der volle Name des Betroffenen sei in redaktioneller Verantwortung genannt worden. Eine einstweilige Verfügung auf Unterlassung habe die Zeitung akzeptiert. Der Name der Frau sei nicht genannt worden, weil sie die Lebensgefährtin des Beschwerdeführers sei, sondern als Betreiberin des Unternehmens auch seine Geschäftspartnerin (1998).

Der Presserat erkennt in der Veröffentlichung Verstöße gegen die Ziffern 8 und 13 des Pressekodex. Er kritisiert sowohl die Veröffentlichung des vollen Namens des Verdächtigen als auch die Bekanntgabe des Namens seiner Lebensgefährtin. Da zum Zeitpunkt der Berichterstattung lediglich Ermittlungen durchgeführt wurden, wäre es unbedingt notwendig gewesen, den Namen des Verdächtigen entweder völlig wegzulassen oder zumindest abzukürzen. Eine solche Handlungsweise der Redaktion wäre sogar dann noch angebracht gewesen, wenn es bereits eine Gerichtsverhandlung gegeben hätte. Lediglich bei einem sehr großen Informationsinteresse der Öffentlichkeit kann eine Zeitung möglicherweise den Namen eines Verdächtigen nennen. Dies war jedoch im vorliegenden Fall nicht gegeben. Der Presserat kritisiert ebenso die Nennung des Namens der Freundin des Betroffenen. Obwohl die Zeitung argumentiert, dass der Name nicht wegen der Rolle der Frau als Lebensgefährtin, sondern als seine Geschäftspartnerin gefallen sei, ist unstrittig, dass der Name veröffentlicht wurde. Zumindest in einem bestimmten regionalen Bereich können die Leser vermutlich die Beziehung des Beschwerdeführers zu der Frau einschätzen. Da die Betroffene jedoch mit den Vorwürfen gegen den Mann nichts zu tun hat, hätte die Veröffentlichung des Namens unterbleiben müssen. Als eindeutig vorverurteilend beurteilt der Presserat die Überschrift. Der Verdacht gegen den Mitarbeiter des Pflegeheims wird quasi als bewiesen dargestellt. Der Leser muss nach der Lektüre der Überschrift davon ausgehen, dass die Vorwürfe zutreffend sind. Der Presserat erteilt der Zeitung eine Missbilligung.

**Aktenzeichen:**B 111/98

**Veröffentlicht am:** 01.01.1998

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8); Unschuldsvermutung (13);

**Entscheidung:** Missbilligung